

Wasserentnahmeentgelte im Rohstoffsektor in den deutschen Bundesländern

Bundesland*	Entgeltsätze** für den Sektor Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • 5,1 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 1,5 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser • 1 Ct/m³ für Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist (gilt als oberirdisches Gewässer, § 102 Satz 2 WG)
Bayern	-----Keine Wasserentgelte-----
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • 31 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • 11,5 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 2,3 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser für Produktionszwecke • Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt bei der Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern mit Ausnahme des wasserrechtlich verbrauchten oder kommerziell genutzten Anteils (§ 40 Abs. 4 Nr. 7 BbgWG)
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 0,5 Ct/m³ Regelsatz für Oberflächenwasser bis 500 Mio m³/a, darüber hinaus: 0,3 Ct/m³ • 0,25 Ct/m³ zur Grundwasserabsenkung und Kühlung • 0,8 Ct/m³ für Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist (gilt als oberirdisches Gewässer, § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage zu § 2 Abs. 1 BremWEGG)
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • 17,47 Ct/m³ Regelsatz für oberflächennahe Grundwasserleiter, 18,81 Ct/m³ Regelsatz für tiefe Grundwasserleiter
Hessen	-----Keine Wasserentgelte-----
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • 10 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 2 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser • 2 Ct/m³ für Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer (§ 16 Abs. 1 LWaG)
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> • 18 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 6 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser • 6 Ct/m³ für Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist (gilt als oberirdisches Gewässer, § 22 Abs. 2 NWG) • Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt bei der Entnahme von Wasser zum Kies- und Sandabbau bei anschließender Rückführung in dasselbe Gewässer, Entnahme zur Wasserhaltung beim über- oder untertägigen Abbau von Bodenschätzen, Entnahme zur besseren Ausbeutung von Erdölvorkommen, (§ 21 Abs. 2 Nr. 9, Nr. 12 und Nr. 14 NWG)
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser und Oberflächenwasser

<u>Rhein-land-Pfalz</u>	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 2,4 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser • 0,9 Ct/m³ für Wasserentnahmen ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen, wenn das Wasser einem Gewässer unmittelbar zugeführt wird (§ 2 Abs. 3 LWEntG) • Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt bei der Entnahme von Wasser in Form der Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 LWEntG)
<u>Saarland</u>	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 4 Ct/m³ für Heben von Grubenwasser (Subsumierung unter Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zum Zweck der dauerhaften Wasserhaltung, Anlage zu § 2 Abs. 2 Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz)
<u>Sachsen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • 7,6 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 2 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser • 1,5 Ct/m³ für Wasserabsenkungen in Lagerstätten und dauerhafte Wasserhaltung • 2 Ct/m³ für Tagebaurestgewässer und Baggerseen, gelten für die Erhebung der Abgabe als oberirdische Gewässer (§ 91 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz) • Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt bis 31.12.2025 beim Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen, soweit das Wasser ohne vorherige Verwendung ins Gewässer eingeleitet wird (§ 91 Abs. 2 Nr. 7 Sächsisches Wassergesetz)
<u>Sachsen-Anhalt</u>	<ul style="list-style-type: none"> • 7 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 4 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser • 2 Ct/m³ für die Entnahme von Grundwasser zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit keine anderweitige Nutzung erfolgt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3.3 WasEE-VO LSA) • Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt für Entnahmen von Grundwasser sowie das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern bei der Gewinnung von Bodenschätzen, sofern das entnommene Wasser ohne anderweitige Nutzung in ein Gewässer eingeleitet oder zur Herstellung eines Gewässers verwendet wird (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 WasEE-VO LSA)
<u>Schleswig-Holstein</u>	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Grundwasser • 1 Ct/m³ Regelsatz für die Entnahme von Oberflächenwasser • 3 Ct/m³ für Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Wasserhaltung (Anlage zu § 2 Abs. 2 LWAG) • Befreiung vom Wasserentnahmeentgelt für die Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 LWAG)
Thüringen	-----Keine Wasserentgelte-----

* Direkte Verlinkung zu den entsprechenden Gesetzgebungen der jeweiligen Länder

** Sofern in den Landesgesetzen differenzierte Entgelte abhängig vom Verwendungszweck angegeben sind, durch die der Gesetzgeber bestimmte Zwecke besonders begünstigen oder belasten möchte, richtet sich der hier aufgeführte Regelsatz auf den Verwendungszweck „zu sonstigen Zwecken“. Je nach Landesregelung werden weitere Ermäßigungen unabhängig vom Sektor gewährt, beispielsweise bei Maßnahmen zur Wassereinsparung, Nachweis von EMAS bzw. ISO-Zertifizierung, Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit, die jedoch nicht nur spezifisch für den Sektor Bergbau / Steine und Erden gelten